

≡ Satzung

von Exil e.V.

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.12.1986
- Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 17.10.2016
- Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2021
- Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Registriernummer VR 2200 am 25.08.1987.

Präambel

Exil e.V. versteht sich als Ansprechpartner für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte und vertritt ihre Interessen. Als sozial und politisch arbeitender Verein unterstützt er sie dabei, ihr Leben in Deutschland zu gestalten. Er setzt sich für das Zusammenleben und den kulturellen Austausch ein und wirkt auf den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen hin.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Exil e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Trägerschaft eines Zentrums für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in Osnabrück, das als Beratungsstelle dienen soll und gleichzeitig als Kontaktstelle für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte und die Osnabrücker Bevölkerung,
 - b) die Durchführung von Bildungs-, Antirassismus- und Antidiskriminierungsprojekten, kulturellen Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen rund um die Themen Flucht und Migration,
 - c) die Durchführung von Freizeit-, Kultur- und Begegnungsprojekten mit und für geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte, wobei er sich für die kulturelle Vielfalt einsetzt und auf den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung hinwirkt,
 - d) die Unterstützung geflüchteter und migrierter Menschen beim Spracherwerb,
 - e) die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein gehört dem Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Dies kann auch per Email geschehen.
- (4) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Falls Mitglieder keine Email-Anschrift haben, werden sie per Brief eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (5) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Daneben kann der Vorstand um Beisitzer ergänzt werden. Innerhalb des Vorstandes haben sie volles Stimmrecht, sie vertreten den Verein aber nicht nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Verbindlichkeiten bis zu 1.000,00 € kann auch ein Vorstandsmitglied allein eingehen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand soll mindestens monatlich tagen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Bei der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Der Wahlleiter leitet die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Der Wahlleiter sammelt die Wahlvorschläge und führt die Wahl durch.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden in getrennten Wahlgängen – 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Finanzvorstand – gewählt. Die Wahl findet offen statt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes als Beisitzer können auf Wunsch der Mitgliederversammlung in Blockwahl gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

- (4) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Haftung

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sollte diese Organisation nicht mehr existieren, fällt das Vermögen dem Paritätischen Niedersachsen mit der entsprechenden Auflage zu.

Osnabrück, 08.07.2021